

**Grenzwertverzeichnis  
der von der öffentlichen Abwasserbeseitigung  
insbesondere ausgeschlossenen Abwässer und Stoffe  
(Anlage zu § 6 Absatz 2 Nr. 14 der Abwassersatzung)**

Die folgenden Werte gelten als maximal zulässige Grenzwerte am Einleitungspunkt in die öffentliche Kanalisation gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 14 der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg.

Die Probenahme erfolgt in der Regel als qualifizierte Stichprobe. In Fällen, in denen dies nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z. B. chargenweiser Betrieb in Wäschereien), erfolgt die Probenahme als Stichprobe.

Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV). Andere Verfahren können nur nach Absprache eingesetzt werden.

	<b>Parameter/Stoff oder Stoffgruppe</b>	<b>Grenzwert</b>	<b>Art der Probe</b>
1.	Temperatur	bis 35 °C	nicht abgesetzt, homogenisiert
2.	ph-Wert	6,5 - 10,0	nicht abgesetzt, homogenisiert
3.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. verseifbare Öle, Fette)	300 mg/l	
4.	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
5.	Organische halogenfreie Lösungsmittel		
	a) mit Wasser mischbar:	nur nach spezieller Festlegung	
	b) mit Wasser nicht mischbar:	max. entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung	
6.	Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	100 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
7.	Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
8a.	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
8b.	Cyanid ges. (CN)	20,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
9.	Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
10.	Fluorid gelöst. (F)	50 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
11.	Freies Chlor (Cl <sub>2</sub> )	5,0 mg/l	nicht abgesetzt
12.	Sulfid ges. (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l	nicht abgesetzt
13.	Metalle (gelöst und ungelöst)		
13a.	Silber ges. (Ag)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13b.	Arsen ges. (As)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13c.	Cadmium ges. (Cd)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13d.	Cobalt ges. (Co)	2,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13e.	Chrom ges. (Cr)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13f.	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert

13g.	Kupfer ges. (Cu)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13h.	Quecksilber ges. (Hg)	0,1 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13i.	Nickel ges. (Ni)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13j.	Blei ges. (Pb)	1,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13k.	Selen ges. (Se)	2,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13l.	Zink ges. (Zn)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13m.	Zinn ges. (Sn)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
13n.	Barium ges. (Ba)	5,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
14.	Absorbierbare organische Halogenverbindungen	1,0 mg/l	nicht abgesetzt, homogenisiert
15.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	nicht abgesetzt
16.	Absetzbare Stoffe aus physikalisch-chemischen Verfahren		
	a) Absetzbare Stoffe aus Vorbehandlungsanlagen	1,0 ml/l	nach 0,5 Std. Absetzzeit
	b) Absetzbare Stoffe aus Vorbehandlungsanlagen für Stoffe die dem Klärprozess nützlich sind (z. B. 3-wertige Metallverbindungen)	10,0 ml/l	nach 0,5 Std. Absetzzeit